



## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsgebührensatzung)**

vom 17. Juli 2015

in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Ersatzwohnungen und anderen Objekten

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 478,67 € monatlich, einschließlich der Heiz- und Betriebskosten (Personalkosten für Hausmeister, Bauunterhaltungskosten, Stromkosten, ggf. Mietkosten, kalkulatorische Kosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung).
- (2) Abweichend vom Absatz 1 sind bei den von der Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen, die für die Anmietung der Wohnung entstehenden laufenden Kosten als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizkosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung). Die Kosten für eine Ersatzwohnung werden anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Ersatzwohnung regelmäßig unterzubringenden Personenanzahl). Die Gebühr beträgt dabei pro Person maximal den in Absatz 1 genannte Betrag.
- (3) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (4) Für Familien, die dem Grunde nach eine Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (nach § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. § 39 SGB XII) bilden, werden entsprechend der Personenanzahl Gebührenhöchstgrenzen festgesetzt. Diese Gebührenhöchstgrenzen entsprechen den aktuellen Mietobergrenzen für angemessene Unterkunft gemäß § 22 SGB II / 35 SGB XII des Kreises Segeberg zuzüglich eines Zuschlags für Heizkosten in Höhe von 7,50 € pro Platz und Monat.
- (5) Bei Gemeinschaftsunterkünften, in denen regelmäßig eine gemeinschaftliche Nutzung von Küchen- und/oder Sanitärräumen von mehr als 10 Personen erfolgt (Langenharmer

---

<sup>1</sup> Präambel und Beschlussdatum der Ursprungssatzung



Weg/Altbau und Fadens Tannen/Schulgebäude) reduziert sich die Gebühr um 10% monatlich.

- (6) Sollte es im Ausnahmefall zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Unterbringung temporär notwendig sein, dass die Unterbringung in anderen Objekten als den regulären Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen erfolgen muss (z.B. Hotel, Pension, Schulgebäude, Sporthalle), dann sind alle in Zusammenhang mit dieser Unterbringung zwingend notwendigen Aufwendungen (insbesondere zentrale Verpflegung) Bestandteil der Benutzungsgebühren. Die kostendeckenden Benutzungsgebühren werden in diesem Fall objektbezogen ermittelt. § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 5 finden keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadt Norderstedt erfolgen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Gebührenermäßigung und -erlass**

- (1) Von Personen bzw. Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften (nach § 7 SGB II bzw. § 39 SGB XII), deren eigenes Nettoeinkommen zwischen den nachfolgenden Einkommensgrenzen liegt, kann auf Antrag eine ermäßigte Gebühr pro Platz in Höhe von monatlich 200,00 € erhoben werden.

eine Person	zwei Personen	drei Personen	vier oder mehr Personen
800 € bis 1.600 €	1.200 € bis 2.200 €	1.600 € bis 2.500 €	1.900 € bis 3.100 €

Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften von mehr als vier Personen (Eltern / Elternteil mit ihren Kindern) wird für die fünfte und jede weitere Person keine Gebühr erhoben.



Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem Folgemonat nach Antragstellung und Vorlage des Einkommensnachweises. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf Verlangen der Stadt Norderstedt nachzuweisen.

Die Ermäßigung nach Satz 1 gilt auch unterhalb der unteren Einkommensgrenze, wenn die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Jobcenter bzw. Sozialamt auf Grund des eigenen Einkommens eingestellt wurden.

- (2) Von Leistungsberechtigten mit einer Bewilligung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen), die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG haben, wird unabhängig von den Einkommensgrenzen auf Antrag nur die ermäßigte Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Nachweises voraus und gilt ab dem Folgemonat nach Antragstellung und Vorlage des Einkommensnachweises.
- (3) Die Regelung des § 2 Abs. 5 findet bei Reduzierung der Gebühr nach Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Auf Antrag kann im Einzelfall die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeute, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bei Verstoß gegen § 1 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt kann der Antrag auf Ermäßigung nach Abs. 1 oder 2 abgelehnt werden.

## § 6

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Inkrafttreten<sup>2</sup>

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt vom 31.10.2001 einschließlich der Ersten bis Dritten Nachtragssatzung außer Kraft.

Norderstedt, den 17. Juli 2015

Stadt Norderstedt

gez.

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister

---

<sup>2</sup> Ausfertigungsdatum und Inkrafttreten der Ursprungssatzung